

FÖRDERPROGRAMME

für Kulturschaffende

und Kultureinrichtungen

Stand: 10. Dezember 2020

Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Die Informationen dieser Internetseiten wurden sorgfältig recherchiert. Trotzdem kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden

FINANZHILFEN

ÜBERBÜCKUNGSHILFE DES BUNDES II SOWIE ÜBERBRÜCKUNGSHILFE PLUS DES LANDES NRW-

Förderziel: Die Überbrückungshilfe ist ein Zuschussprogramm, welches zum Ziel hat, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern.

Förderantrag: bis zum 31. Januar 2021.

Die Antragstellung für die Überbrückungshilfe und das nordrhein-westfälische Zusatzprogramm erfolgt über einen vom Antragsteller beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Die Bundesregierung stellt hierfür ein bundeseinheitliches Antragsportal zur Verfügung.

Förderberechtigt: Soloselbstständigen, Freiberuflern sowie Klein- und mittelständischen Unternehmen der Kultur- und Kreativwerkstatt mit

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Förderfähige Kosten: Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten wie z.B. Mieten. Der Unternehmerlohn gehört nicht dazu.

Förderhöhe: Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Erstattet werden:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zw.50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.
- Max. Förderung: 50.000 Euro pro Monat bzw. max. 200.000 Euro für 4 Monate.

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die Hilfen des Bundes um ein Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn: Mit der "NRW Überbrückungshilfe Plus" erhalten Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate.

Einzelheiten: „ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/“

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE DES BUNDES III

Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31. Dezember 2020. Das Programm wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich erweitert. Vorgesehen ist eine Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro und die Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen, Soloselbstständige und die besonders betroffene Kultur-, Veranstaltungs- und Reisebranche bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz antragsberechtigt

- mit entweder einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
- oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Zudem können Unternehmen, die entweder im November oder im Dezember 2020 oder an beiden Monaten einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Vorjahresmonaten November und Dezember 2019 erlitten haben und keine außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“ bzw. „Dezemberhilfe“) erhalten, eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den oder die entsprechenden, vom Umsatzrückgang in dieser Höhe betroffenen Monate (November und/oder Dezember) beantragen. Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro pro Monat unter Beachtung aller einschlägigen EU-beihilferechtlichen Obergrenzen und Vorgaben.

Erstattet werden fortlaufende fixe Betriebskosten, die Berechnung der Zuschusshöhe erfolgt in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung des jeweiligen Fördermonats im Vergleich zum entsprechenden Vergleichsmonat des Jahres 2019. Erstattet werden

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 60 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent.

Die FAQs werden fortlaufend auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (BMF) und auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWFi) aktualisiert. Die Antragstellung kann – nach Abschluss der Programmierarbeiten – über die Überbrückungshilfe-Plattform erfolgen.

NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTSTÄNDIGE

Zum Überbrückungsgeld III gehört auch die sogenannte "Neustarthilfe für Soloselbstständige". Damit soll der besonderen Situation von Soloselbstständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 EUR und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab.

Antragsberechtigung für Neustarthilfe. Antragsberechtigt sind **Soloselbstständige**, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.

Auszahlung der Neustarthilfe. Die Neustarthilfe soll als **Vorschuss** ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen.

Details zur Antragstellung. Aufgrund der nötigen technischen Programmierungen und der Abstimmungen mit den Ländern und der EU-Kommission können die Anträge einige Wochen nach Programmstart im neuen Jahr gestellt werden. Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE (CORONA-NOVEMBERHILFE)

10 Mrd. Euro

Förderziel: Für von den beschlossenen temporären Schließungen besonders betroffenen Unternehmen, Betrieben, Selbständigen, Vereinen und Einrichtungen werden außerordentliche Wirtschaftshilfen gewährt, um sie für finanzielle Ausfälle im November 2020 zu entschädigen.

Förderantrag: Anträge auf Novemberhilfe können bis zum 31. Januar 2021 über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden (antragslogin.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Der Antrag muss elektronisch durch einen Steuerberatenden, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).

Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), sofern sie bisher noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben. Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat. Informationen zur Erstellung eines Benutzerkontos für ELSTER und zur Zertifikatsdatei finden Sie auf dem [ELSTER-Portal](#).

Förderberechtigt: Alle, auch öffentliche Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen). Darunter fallen entsprechend auch Kulturschaffende.

Förderhöhe: Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im November 2019 gewährt, tageweise anteilig für die Dauer der Corona-bedingten Schließungen. Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen

Mittelvergebende Stelle: Die Auszahlung erfolgt über die durch die Überbrückungshilfe bekannten Wege durch die Länder.

Einzelheiten: „ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/“

AUßERORDENTLICHE WIRTSCHAFTSHILFE

(CORONA-DEZEMBERHILFE)

Die außerordentliche Wirtschaftshilfe („Novemberhilfe“) wird als Dezemberhilfe aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 20. Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts für von diesen Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen verlängert. Es werden weiterhin Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung gestellt. Die Antragsstellung für die Dezemberhilfe wird derzeit vorbereitet. Das kann aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da die Antragsplattform erst noch programmiert werden muss. Dies führt zu Verzögerungen in der Auszahlung der Hilfen. Deshalb werden weiterhin nur Abschlagszahlungen an die betroffenen Unternehmen gezahlt. Die Bundesregierung plant die Erhöhung der Abschlagszahlung für Unternehmen von bisher maximal 10.000 Euro auf künftig maximal 50.000 Euro, Solo-Selbstständige sollen weiterhin eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro erhalten. Die Antragstellung für die Novemberhilfe ist seit dem 26. November 2020 möglich.

Eine Verlängerung der außerordentlichen Wirtschaftshilfe bis in das Jahr 2021 soll nach ersten Informationen zu veränderten Bedingungen erfolgen. Inwieweit und mit welchen Konditionen diese Verlängerung erfolgen wird, dürfte sich erst in den nächsten Tagen klären, wenn eventuell durch die Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin die bisher verabredeten Einschränkungen angepasst werden.

Die Antragstellung für die außerordentliche Wirtschaftshilfe kann weiterhin über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe erfolgen; Anträge für die Hilfen können bis zum 31.01.2021 gestellt werden. Die FAQs werden fortlaufend auf den Seiten des Bundesfinanzministeriums (BMF) und auf den Seiten des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) aktualisiert.

MUSIK**KÜNSTLERFÖRDERUNG durch die INITIATIVE MUSIK****10 Millionen Euro**

Förderziel: Nachwuchsförderung, Integrationsförderung von Personen mit Migrationshintergrund und Förderung der Verbreitung populärer deutscher Musik.

Antrag/Bewerbung: Bewerbungsschluss für die 52. Förderrunde war der 20. Oktober 2020. Die Termine für die Förderrunden im Jahr 2021 werden im Dezember 2020 veröffentlicht.

Förderberechtigt: Solokünstler*innen zusammen mit einem oder mehreren wirtschaftlichen Partnern (Labels, Verlage).

Förderfähige Kosten:

- Werkkreation, Vorproduktion und Probenzeiten
 - Audio- und audiovisuelle Aufnahmen
 - Herstellung von Ton- und Bildtonträgern
 - Digitalisierung
 - Promotion- und Marketingmaßnahmen
 - Konzertauftritte von Künstler*innen im Rahmen von Konzert- und sonstigen Veranstaltungstourneen
 - die Teilnahme an internationalen Musikwettbewerben oder Musikmessen
- jeweils einschließlich der Personalkosten.

Förderhöhe: Die Förderung beträgt max. 90 % der jeweiligen Gesamtkosten pro Projekt. Der nachgewiesene Eigenanteil muss mindestens 10 % betragen. Die Förderleistung ist pro Projekt beschränkt auf 67.500 EUR pro Jahr.

Mittelvergebende Stelle: Initiative Musik

Einzelheiten: „initiative-musik.de/foerderprogramme/kuenstler“

FÖRDERUNG PANDEMIEBEDINGTER INVESTITIONEN**durch die GEMA****INVESTITIONEN IN MUSIKAUFFÜHRUNGSSTÄTTEN****30 Millionen Euro****Die Antragsfrist für das Förderprogramm ist am 30. November 2020 ausgelaufen.**

Förderziel: Unterstützung von Kultureinrichtungen bei ihrer Wiedereröffnung und dem wiederaufgenommenen Betrieb, insbesondere bei der Umsetzung von investiven Schutzmaßnahmen anlässlich der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sowie mit Blick auf zukunftsgerichteten Investitionen zur Stärkung der Attraktivität der Kultureinrichtungen bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb.

Antrag/Bewerbung: bis 30. November 2020

Förderberechtigt: Musikaufführungsstätten und Musikclubs, deren Regelbetrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird.

Förderfähige Kosten: Investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Förderhöhe: Mittel in einer Höhe von 5.000 Euro bis 100.000 Euro bei einem mind. 10%igen Eigen- und/oder Drittmittelanteil.

Mittelvergebende Stelle: GEMA

Einzelheiten: [gema.de/aktuelles/coronavirus/foerderprogramme](https://www.gema.de/aktuelles/coronavirus/foerderprogramme)“

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch die INITIATIVE MUSIK:**„ERHALT UND STÄRKUNG DER MUSIKINFRASTRUKTUR****(Livemusik-Veranstaltungen und Musikfestivals)****80 Millionen Euro****Die Antragsfrist für das Förderprogramm ist am 30. November 2020 ausgelaufen**

Förderziel: Die Musikinfrastruktur soll durch die Förderung künstlerischer Livemusik-Programme erhalten und für den Neustart des kulturellen Lebens in Deutschland gestärkt werden. Mit der Wiedergewinnung eines vielfältigen musikalischen Angebots sollen gleichzeitig Beschäftigungs- und Erwerbsperspektive für Kulturschaffende sowie Künstler*innen geschaffen werden.

Antrag/Bewerbung: Bewerbungen bis zum 30. November 2020

Förderberechtigt: Veranstalter*innen von Festivals und örtlich gebundenen Livemusikveranstaltungen sowie Tourneeveranstalter*innen, sofern sie die Hauptverantwortung und das wirtschaftliche Risiko für ihren Leistungsanteil tragen.

Förderfähige Kosten: Ausgaben, die zur pandemiebedingten Anpassung oder Neuentwicklung von Repertoire, einer kuratorischen und/oder zukunftsgerichteten Programmplanung für die Jahre 2020 bis 2022 anfallen,

Förderhöhe: Die Fördermittel können als Zuschüsse sowohl für die Durchführung von Musikveranstaltungen und Musikfestivals als auch für deren Planung bis einschließlich 2022 genutzt werden. Die Höhe der maximalen Förderung ist u.a. von der Antragskategorie abhängig. Die Einordnung erfolgt dabei anhand der Anzahl der Konzerte, der verkauften Tickets und der Umsätze der Jahre 2017 bis 2019.

Mittelvergebene Stelle: Initiative Musik

Einzelheiten: „initiative-musik.de/neustart-kultur/veranstalterinnen-festivals/“

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch den Bundesverband Chor & Orchester

„NEUSTART AMATEURMUSIK

Euro

Förderziel: Modellprojekte der Chor- und Orchesterlandschaft mit innovativem und beispielgebendem Charakter sollen gefördert werden, die eine Wiederbelebung des Probenbetriebes und die Erprobung Corona-konformer Konzertformate beinhalten.

Antrag/Bewerbung: noch in Abstimmung

Förderberechtigt: noch in Abstimmung.

Förderfähige Kosten: noch in Abstimmung

Förderhöhe: noch in Abstimmung

Mittelvergebene Stelle: Bundesverband Chor & Orchester

Einzelheiten: „bundesmusikverband.de/neustart/“

BILDENDE KUNST UND GALERIEN

KÜNSTLERFÖRDERUNG durch den BUNDESVERBAND BILDENDE KÜNSTLER*INNEN e.V. und dem DEUTSCHEN KÜNSTLERBUND e.V.

NEUSTART FÜR BILDENDE KÜNSTLER*INNEN

2,5 Millionen Euro

Förderziel: Das Programm zielt auf die berufliche Stärkung und Entwicklung bildender Künstler*innen, vor allem im Bereich Digitalisierung ab.

Modul A: Der „Digital-Gutschein“ beinhaltet einen Zuschuss für digitale Fortbildungs- oder Modernisierungsmaßnahmen hinsichtlich des eigenen digitalen Auftritts.

Modul B: In Modul B werden Mentor*innen gefördert, die Informationsveranstaltungen und individuelle Beratungen anbieten, um Berufsanfänger*innen Einstieg, Orientierung und Netzwerke im Kunstbetrieb zu vermitteln.

Modul C: Modul C beinhaltet Fördermittel zur Konzipierung und Umsetzung künstlerischer Interventionen, Ausstellungen, Performances, die in Ausstellungsräumen oder im öffentlichen Raum für Interessierte zugänglich gemacht werden

Modul D: Förderung von Stipendien zur Entwicklung digitaler Vermittlungsformate.

Förderantrag:

Modul A: Die 2. Ausschreibung findet vom 1. bis 28. Februar 2021 statt, die Jurierung erfolgt bis zum 20. März 2021.

Modul B: Die 2. Ausschreibung findet vom 1. bis 28. Februar 2021 statt, die Jurierung erfolgt bis zum 20. März 2021.

Modul C: Diese Ausschreibung ist abgeschlossen.

Modul D: Diese Ausschreibung ist abgeschlossen.

Förderberechtigt: Professionell arbeitende Bildende Künstler*innen

Förderhöhe:

Modul A:	max. 1.000 €	Modul B:	max. 1.700 €
Modul C:	max. 15.000 €	Modul D:	max. 15.000 €

Mittelvergebende Stelle:

Modul A bis C: Bundesverband Bildende Künstler*innen e.V. (BBK)

Modul D: Deutscher Künstlerbund e.V.

Einzelheiten: „bbk-bundesverband.de/“ sowie „kuenstlerbund.de/“

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch die STIFTUNG KUNSTFONDS
NEUSTART KULTUR – FÖRDERUNG VON GALERIEN

16 Millionen Euro

Die Bewerbungsfrist ist abgelaufen. Es können keine Anträge mehr eingereicht werden.

Förderziel: Stärkung der Kultur- und Vermittlungsarbeit von Galerien als wesentliche Partner von Künstler*innen. Die Maßnahme gliedert sich in zwei Programmteile: 1. Förderung von Ausstellungen in den Galerieräumen von Werken zeitgenössischer bildender Künstler*innen. 2. Förderung von Digitalisierungsprozessen in der Führung und Verwaltung von Galerien.

Förderantrag: Bewerbung bis zum 15. November 2020

Förderberechtigt: Seit mehr als drei Jahren bestehende, hauptberuflich geführte Galerien, die mit Werken zeitgenössischer bildender Künstlerinnen und Künstler handeln, regelmäßig Ausstellungsprojekte organisieren und ihren Sitz in Deutschland haben.

Förderfähig: Förderfähige Maßnahmen sind z.B. die Anschaffung zeitgemäßer Hard- und Software zur digitalen Transformation, die Neugestaltung einer ansprechenden Homepage, der befristete Einsatz personeller Kapazitäten oder digitale Weiterbildungsmaßnahmen.

Förderhöhe: Beantragt werden kann ein Zuschuss zwischen 5.000 und 35.000 Euro

Mittelvergebende Stelle: Stiftung Kunstfonds

Einzelheiten: „kunstfonds.de/news/details/ausschreibung-neustart-kultur-sonderfoerderprogramm-2021-foerderung-von-galerien“

DARSTELLEND KUNST

KÜNSTLER- UND INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch den FONDS DARSTELLEND KÜNTE

Erhalt und Stärkung der Freien Darstellenden Künste #TakeThat

75 Millionen Euro

Die Bewerbungsfrist ist abgelaufen.

Förderziel: Stärkung der Freien Darstellenden Künste in ihrer Vielfalt und Ermöglichung der Fortführung künstlerischer Praxis unter pandemiebedingt neuen Produktionsgegebenheiten. #TakeThat umfasst insgesamt folgende 11 neue Programme:

A: TakeAction: beinhaltet sechs genrespezifischen Einzelprogramme, die das künstlerische Produzieren und Arbeiten unter Pandemiebedingungen in den Mittelpunkt stellen. Gefördert werden Produktionszeiträume.

B: TakePlace: Produktionsstandorte und Festivals der Freien Szene sollen zukunftsorientierte Konzepte entwickeln können, um den Kunst- und Spielbetrieb aufrechterhalten zu können.

C: TakeNote: fördert den Wissenstransfer und Kooperationsvorhaben in den Freien Darstellenden Künsten und richtet sich an Festivals und Produktionssorte sowie Kulturhäuser und gemeinnützige Vereine.

D: TakePart: fördert Modellvorhaben zur Neuausrichtung in Bezug auf das Publikum Vorhaben, um dieses zu binden.

E: TakeCare: beinhaltet eine produktionsunabhängige stipendienartige Förderung von Rechercharbeiten:

F: TakeCare fördert ergebnisoffene künstlerische Recherchen in Verbindung mit Residenzen (Online-)Residenzen

Förderantrag:

A: TakeAction: 01. November 2020

B/C/D/F: TakePlace/Note/Part/CareResidenzen: 15. November 2020

E: TakeCare: nächste Bewerbung: 01. Februar 2021

Förderberechtigt: Frei produzierende Künstler*innen/-gruppen aller Sparten sowie Produktionsorte und Festivals der Freien Szene

Förderhöhe: je nach Programm

Mittelvergebende Stelle: Fonds Darstellende Künste

Einzelheiten: fonds-daku.de/takethat/

FÖRDERUNG PANDEMIEBED. INVESTITIONEN durch die DEUTSCHE THEATERTECHNISCHE GESELLSCHAFT**PANDEMIEBEDINGTE INVESTITIONEN IN KULTUREINRICHTUNGEN**

Der Antragsfrist war nach Verlängerung zum 30. NOVEMBER 2020 befristet. Es können keine Anträge mehr gestellt werden.

Förderziel: Unterstützung von Kultureinrichtungen bei ihrer Wiedereröffnung und dem wiederaufgenommenen Betrieb, insbesondere bei der Umsetzung von investiven Schutzmaßnahmen anlässlich der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sowie mit Blick auf zukunftsgerichteten Investitionen zur Stärkung der Attraktivität der Kultureinrichtungen bei Wiedereröffnung und Weiterbetrieb.

Antrag: bis 30. November 2020

Förderberechtigt: Kultureinrichtungen, deren Regelbetrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird.

- a) Heimatmuseen, private Museen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten
- b) Theater: künstlerische Produktionsorte, Festspielhäuser, auch Festivals
- c) Kulturzentren, Literaturhäuser und soziokulturelle Zentren

Förderfähige Kosten: Investive Umbau-, Modernisierungs- und Ausstattungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen, die zur nachhaltigen Reduktion von Ansteckungsgefahren (insbesondere mit dem SARS-CoV-2-Virus) erforderlich sind, sowie projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

Förderhöhe: Bundesmittel in einer Höhe von 5.000 Euro bis 100.000 Euro bei einem mind. 10%igen Eigen- und/oder Drittmittelanteil

Mittelvergebende Stelle: Deutsche Theatertechnische Gesellschaft

Einzelheiten: neustartkultur.dthg

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch den DEUT. BÜHNENVEREIN
UNTERSTÜTZUNG FÜR PRIVATHEATER

Förderziel: Hilfe für Privattheatern im krisenbedingten Spielbetrieb und Stärkung der privaten Kulturwirtschaft.

Förderantrag: Antragsfrist endet am 31. Januar 2021

Förderberechtigt: Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellenden nicht überwiegend öffentlich finanziert werden und einen regelmäßigen Spielbetrieb über mindestens zwei Spielzeiten vorweisen können oder in der Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins aufgeführt werden.

Förderhöhe: Gefördert werden bis zu 80 Prozent der Ausgaben für das künstlerische Personal in der Spielzeit 2020/2021. Der Zuschuss kann max. 140.000 Euro betragen.

Mittelvergebende Stelle: Deutscher Bühnenverein

Einzelheiten: „buehnenverein.de“

NOCH IN ABSTIMMUNG

Förderung der **Kinder- und Jugendtheater**, das insbesondere die kleinen und mittleren Ensembles und Theater darin unterstützen soll, wieder den Kontakt zu ihrem Publikum und zu Schulen herzustellen.

TANZ**KÜNSTLER- UND INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch den DACH-
VERBAND TANZ****UNTERSTÜTZUNG DER FREIEN PROF. TANZSZENE (DIS-TANZ-SOLO
und DIS-TANZ-IMPULS)**

Förderziel: Das zweiteilige Förderprogramm DIS-TANZEN unterstützt den Wiederbeginn künstlerischer Tätigkeit insbesondere durch die Entwicklung und Erprobung neuer Formen des künstlerischen und tanzpädagogischen bzw. tanzvermittelnden Arbeitens. Dabei ist ein wichtiges Ziel, die Resilienz der einzelnen Akteurinnen und Akteure auch in der Zukunft zu stärken und innovative Beispiele sowie Modelle für die gesamte Tanzszene entstehen zu lassen.

DIS-TANZ-SOLO bezieht sich auf Honorare von Tanzschaffenden.

Dis-TANZ-IMPULS ermöglicht Projekte, die eine Neuausrichtung und zukunftsorientierte Umstrukturierung von Tanzschulen oder kulturellen Einrichtungen für tanzpädagogische Angebote beinhalten. Gefördert werden Investitionen und Anschaffungen, Personal- und Honorarkosten sowie Werbungskosten, die es ermöglichen, den Wiederbeginn des Betriebs zu unterstützen, die Programme zu stabilisieren und neue Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Förderantrag:

SOLO: Die zweite Antragsrunde von DIS-TANZ-SOLO ist abgelaufen. Die Daten der dritten Antragsrunde werden in Kürze bekannt gegeben.

IMPULS: Die zweite Antragsrunde von DIS-TANZ-IMPULS ist abgelaufen. Die Daten der dritten Antragsrunde werden in Kürze bekannt gegeben

Förderberechtigt:

SOLO: Soloselbständige im Tanz

IMPULS: Tanzschulen u. kulturelle Einrichtungen für den Bereich der Tanzpädagogik

Förderhöhe:

SOLO: Mind. 4.500 € und max. 13.500 € für mind. 3 bis max. 9 Monate

IMPULS: i.d.R. mind. 10.000 € bis max. 20.000 €

Mittelvergebende Stelle: Dachverband Tanz

Einzelheiten: Einzelheiten unter „dis-tanzen“

KÜNSTLER- UND INFRASTRUKTURFÖRDERUNG**UNTERSTÜTZUNG DER FREIEN PROF. TANZSZENE (NPN-STEPPING OUT)**

Fördergegenstand: Szenenflächen und Aktionsfelder sollen für den Tanz (neu) erschlossen werden, um die durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Präsentationswege für den Tanz zu erweitern und damit künstlerische Praxis und Beschäftigung wieder zu ermöglichen. Das Programm umfasst folgende vier Förderbereiche:

Bereich 1: Planung und Realisierung künstlerische Einzelprojekte

Bereich 2: Projekte, die Aufnahme-, Projektions- und Distributionswege untersuchen

Bereich 3: Vermittlungsprogramme, webbasierte Seminare

Bereich 4: Konzeptionelle Planung von Projekten

Förderberechtigt: Einzelkünstler*innen, Tanzdozent*innen, Tanzensembles, Kollektive, Produktionszentren, Spielstätten, Festivals, Produktionsbüros und Tanznetzwerke, mit Sitz bzw. Wohnsitz (bei natürlichen Personen) in Deutschland, die nicht maßgeblich öffentlich bzw. weniger als 50% aus öffentlichen Mitteln gefördert werden

Förderantrag: Bewerbung bis zum 15. Januar 2021

Förderhöhe: Die Mindestsumme der beantragten Förderung sollte i.d.R. 10.000 € betragen und darf die Höchstsumme von 50.000 € nicht übersteigen

Mittelvergebende Stelle: Joint Adventures

Einzelheiten: Einzelheiten unter „jointadventures.net/nationales-performance-netz/stepping-out/dis-tanzen“

BIBLIOTHEKEN UND ARCHIVE**INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch DEUTSCHEN BIBLIOTHEKS-
VERBAND****Programm Wissenswandel für Bibliotheken und Archive****10 Millionen Euro**

Förderziel: Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive werden durch ein Digitalisierungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro dabei unterstützt, ihre vielfältigen Angebote und Dienstleistungen ins Digitale zu übertragen und zeitgemäße Anwendungen und Vermittlungsformen zu schaffen – unabhängig von der physischen Öffnung der Einrichtungen.

Maßnahmen in folgenden Bereichen sind förderfähig:

A: Digitales Medienangebot

B: Vermittlungsangebote von digitaler Bildung, Kompetenz und Kultur (Digitale Transformation)

C: Digitalisierung und Aufbereitung von Beständen als Grundlage für deren digitale Verarbeitung, Zugänglichmachung und Vermittlung

D: Infrastruktur und Leistungsangebote als Grundlagen für die digitale Vermittlung

Förderantrag: bis spätestens 31. Januar 2021

Förderberechtigt: Antragsberechtigt sind öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive in kommunaler, kirchlicher, freier oder sonstiger nichtstaatlicher Trägerschaft

Förderhöhe: je nach Bereich

Mittelvergebende Stelle: Deutscher Bibliotheksverband

Einzelheiten: bibliotheksverband.de/dbv/projekte/wissenswandel

INFRASTRUKTURFÖRDERUNG durch die DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK

5,58 Millionen

Durch das zentrale Portal der **Deutschen Digitalen Bibliothek** ist es möglich, jedem über das Internet freien Zugang zum kulturellen und wissenschaftlichen Erbe Deutschlands zu eröffnen, also zu Millionen von Büchern, Archivalien, Bildern, Skulpturen, Musikstücken und anderen Tondokumenten, Filmen und Noten. Mit dem in Höhe von 5,58 Millionen Euro aus NEUSTART KULTUR geförderten Projekt „Nutzerorientierte Neustrukturierung des Portals Deutsche Digitale Bibliothek“ wird sie ihrem Ziel, das deutsche kulturelle Erbe der Öffentlichkeit kostenlos und jederzeit digital zugänglich zu machen, noch besser entsprechen

SOZIOKULTURELLE ZENTREN

10 Millionen Euro

Förderziel: Das Sonderprogramm des Fonds Soziokultur e.V. beinhaltet drei wesentliche Elemente:

- Förderung soziokultureller Projektarbeit
- Re:Vision - Online-Programm für Projektakteurinnen und -akteure
- Evaluation, Auswertung und Transfer von Erkenntnissen

Der klare Schwerpunkt liegt auf der finanziellen Projektförderung. Re:Vision. zielt darauf ab, durch Praxistransfer und Reflexion die Beteiligten zu stärken sowie sinnvolle Formate unter anderem im Digitalen zu verbreiten und anzuregen. Die wissenschaftliche Evaluation wird darüber hinaus für die Kultur- und Förderpraxis wichtige Erkenntnisse liefern. Insgesamt geht es neben der notwendigen Unterstützung auch um eine qualitative Weiterentwicklung, die über 2021 hinausweist. Die NEUSTART-Mittel werden in bislang fünf zeitlich und bis März 2021 gestaffelten Ausschreibungen und mit Befassung durch ein Kuratorium vergeben. Sie zielen auf zentrale Herausforderungen: stabile Netzwerke, Kinder und Jugendliche als Ko-Produzentinnen, Diversität und Digitalität.

Einzelheiten: fonds-soziokultur.de/foerderung/foerderprogramme/sonderprogramm-neustart-kultur